



**Satzung
der Fachhochschule Nürtingen – Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft
und Landespflege über die Versagung der Zulassung zu einem Studiengang**

vom 18. Dezember 2000

Aufgrund von § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 125 ff) hat der Senat der Fachhochschule Nürtingen – Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege am 14. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die betriebswirtschaftlichen Studiengänge der Fachhochschule Nürtingen

- Betriebswirtschaft (Nürtingen),
- Betriebswirtschaft mit den Vertiefungsrichtungen Unternehmensführung, Logistik und Automobilwirtschaft (Geislingen),
- Internationales Finanzmanagement,
- Immobilienwirtschaft,
- Ver- und Entsorgungswirtschaft

sowie

- die betriebswirtschaftlichen Studiengänge der Universitäten Hohenheim, Stuttgart und Tübingen und der Fachhochschulen Pforzheim und Reutlingen

haben bis zur Vor- oder Zwischenprüfung,

die Studiengänge

- Betriebswirtschaft (Nürtingen),
- Betriebswirtschaft mit den Vertiefungsrichtungen Unternehmensführung, Logistik und Automobilwirtschaft (Geislingen)
- und die betriebswirtschaftlichen Studiengänge der Universitäten Hohenheim, Stuttgart und Tübingen und der Fachhochschulen Pforzheim und Reutlingen

darüber hinaus auch bis zur Diplomprüfung einen im wesentlichen gleichen Inhalt.

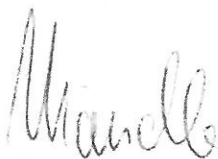
§ 2

Will ein Studierender aus einem Studiengang nach § 1 in einen vergleichbaren Abschnitt eines Studienganges der Fachhochschule Nürtingen – Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege wechseln, muss die Zulassung zu diesem Studiengang versagt werden, wenn die frühere Zulassung deshalb erloschen ist, weil der Studierende eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang an der Fachhochschule Nürtingen – Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege in Kraft. Sie gilt erstmals für das Studium zum Sommersemester 2001.

Nürtingen, den 18. Dezember 2000



Professor Dr. Eduard Mändle
Rektor

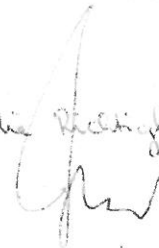
Ausgehängt am:

19. 12. 2000

Abgenommen am:

04.01.2001 He

Für die Richtigkeit:



Bosch
Oberregierungsrat